

Wertschätzung im Verein

Anerkennung für engagierte Mitglieder und ehrenamtliche Helfer in den Vereinen sollte Teil jeder Vereinskultur sein – ohne zur Routine zu werden! Anerkennung lässt sich ausdrücken durch kleine Geschenke (eine Theaterkarte, ein Bücherutschein etc.), durch ein informelles „Dankeschön“, durch materielle Vergünstigungen oder durch öffentliche Ehrung mit Abzeichen oder Urkunde. Viele Vereine – nicht nur unsere Obst- und Gartenbauvereine – haben Probleme, Personen zu finden, die sich engagieren. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen Überblick und Anregungen geben, wie Sie in Ihren Vereinen engagierte Personen fördern und ihnen die verdiente Anerkennung ausdrücken können.

Danksagung und Ehrung

Individuelle Ehrungen und Danksagungen sollten eine feste Größe in jedem Verein sein.

Gründe für Danksagungen und Ehrungen können sowohl leistungsbezogen (z. B. die Mitarbeit im Vorstand oder in einem Gremium, die Mitarbeit in einem Projekt, die Bereitschaft, sich für kleine Dienste zur Verfügung zu stellen oder der Einsatz, der das Ansehen des Vereins verbessert hat) als auch ohne aktuellen Leistungsbezug sein (z. B. der Eintritt in den Verein oder eine langjährige Mitgliedschaft).

Ehrungen brauchen Öffentlichkeit – sorgen Sie für einen würdigen Rahmen. Jahreshauptversammlungen und Feste stellen sicherlich den besten Rahmen dar, Mitglieder zu ehren. Aber beachten Sie, dass Ehrungen im Verein nicht „am Band“ ausgesprochen werden. Vielleicht gelingt es Ihnen auch, Gelegenheiten zu schaffen, bei denen Sie Danksagungen und Ehrungen sehr gut einbinden können. Zeigen Sie, dass es Ihnen und Ihrem Verein wichtig ist, Dank und Anerkennung auszusprechen.



Aufwendungsersatz an ehrenamtlich Tätige

Selbstverständlich können ehrenamtlich tätigen Personen die Aufwendungen, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geleistet haben, erstattet werden.

Aufwendungen sind tatsächliche und nachgewiesene Vermögensopfer, die

Erstattung der tatsächlichen Kosten ist zulässig. Dies können z. B. sein: Nutzung privater PKWs oder Telefone, Verauslagung von Porto- und Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Aufwendungen dieser Art können ohne steuerliche sowie sozialabgabenrechtliche Folgen für die Beteiligten zurückerstattet werden. Es gibt keine summenmäßige Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen. Voraussetzungen für die Zahlung von Aufwendungsersatz sind:

- Aufwendungen durch Einzelnachweise gegenüber dem Verein belegbar.
- Aufwendungen umfassen nicht die eigene Arbeitszeit und Arbeitskraft des Ehrenamtlichen; Arbeitszeit und Arbeitskraft sind keine Aufwendungen.

Ehrenamtspauschale

(Aufwandsentschädigung – Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG)

Wer ehrenamtlich für steuerbegünstigte Körperschaften tätig ist, darf als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr 720 € steuerfrei und frei von Sozialversicherungsbeiträgen einnehmen. Dabei handelt es sich um die sog. Ehrenamtspauschale.

Begünstigt durch die Ehrenamtspauschale sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich, z. B. Vorstände, Kassiere, Schriftführer, Zeug- und Gerätewarte, Personen des Reinigungsdiensts oder auch Bürokräfte.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt erfüllt sein:

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Der Zeitaufwand darf also nicht mehr als ein Drittel (13 Stunden) einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden) betragen.
2. Die Tätigkeit muss im Rahmen einer Funktion (z. B. Schriftführer, Kassier)

oder eines Auftragsamtes (z. B. Gerätewart) erbracht werden.

3. Die Tätigkeit muss im steuerbegünstigten Bereich des Vereins ausgeübt werden.
4. Die gezahlte Vergütung darf im Vergleich zur erbrachten Leistung nicht unangemessen hoch sein.
5. Die Ehrenamtspauschale darf nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden.
6. Die Satzung des auszahlenden Vereins muss eine entsprechende Regelung zur Ehrenamtspauschale für den Vorstand enthalten.

ACHTUNG: Der auszahlende Verein sollte sich vom Empfänger bestätigen lassen, dass dieser nicht bereits von anderer Stelle eine entsprechende Zahlung als Ehrenamtspauschale erhalten hat. Andernfalls droht dem Verein hier eine Haftung für Steuern und Sozialabgaben.

Ehrenamtskarte



Foto BayStMAS

Eine weitere Möglichkeit, Engagement in Ihren Vereinen zu honorieren, ist es, ehrenamtlich Tätige bei der Beantragung der Bayerischen Ehrenamtskarte zu unterstützen.

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes Bürgerschaftliches Engagement. Der Freistaat Bayern, die kreisfreien Städte und die Landkreise Bayerns arbeiten bei der Förderung des Ehrenamtes zusammen, um mit der bayernweit gültigen Ehrenamtskarte ein „Dankeschön“ an die besonders engagierten Bürger zu richten.

Die Bayerische Ehrenamtskarte drückt die Wertschätzung für den besonderen Einsatz im Ehrenamt aus, rund 4.000 Akzeptanzpartner auf regionaler Ebene gibt es in ganz Bayern. Folgende Vorteile erhalten Ehrenamtskartenbesitzer zum Beispiel:

- Attraktive Preisenachlässe von großen Marken und Herstellern
- Vergünstigungen z. B. bei Ein-

trittspreisen staatlicher Einrichtungen wie Museen, Burgen, Schlösser und der Seeschifffahrt

- Vergünstigungen beim Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Freizeitpark)
- Rabatte und Nachlässe bei kommunalen Anbietern und Einrichtungen

Details dazu finden Sie unter:

<https://www.lbe.bayern.de/engagement-anerkennen/ehrenamtskarte/index.php>

Die blaue Ehrenamtskarte erhalten im Prinzip alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die

- sich freiwillig durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren und
- mindestens seit zwei Jahren im Bürgerschaftlichen Engagement tätig sind.
- Inhaber einer Juleica (Jugendleitercard) sind.

Zuständig für die Ausstellung der Ehrenamtskarte sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Übersicht über die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte und zum jeweiligen Beantragungsverfahren finden Sie

unter: <https://www.lbe.bayern.de/engagement-anerkennen/ehrenamtskarte/anträge/index.php>

Geschenke als „Dankeschön“

Geschenke an Mitglieder



Das grundsätzliche Verbot von Geschenken an Mitglieder gilt nicht, soweit es sich um allgemein übliche und nach allgemei-

ner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehende Annehmlichkeiten handelt. Eine allgemeine Betragsgrenze des Zulässigen ist nicht festgelegt, wobei als Orientierungswert die Lohnsteuer-Richtlinien mit ihrer Wertgrenze für (Lohn-)steuerfreie Aufmerksamkeiten dienen können, die seit dem 1.1.2015 bei 60 € liegt (LStR R 19.6). Voraussetzungen für die Gewährung von Annehmlichkeiten sind demnach:

- Sachgeschenke (keine Geldgeschenke), z. B. Blumen, Bücher, Restaurantbesuch, Warengutschein.
- persönliche Anlässe, z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum oder bestandene Prüfung – die Annehmlichkeit darf je Anlass gewährt werden.
- Vereinsanlässe wie (Weihnachts-) Feier oder Vereinsausflug – die Annehmlichkeiten dürfen pro Kalenderjahr und Person in der Summe den genannten Orientierungswert nicht überschreiten.

Geschenke (Annehmlichkeiten) an ehrenamtlich Tätige

Grundsatz: Geschenke oder Dankeschön-Veranstaltungen für ehrenamtlich Tätige sind als sogenannter geldwerte Vorteil auf den Ehrenamtsfreibetrag (960,- € pro Kalenderjahr und Person, siehe oben) anzurechnen.

AUSNAHME: Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen oder bei Vereinsanlässen sind unter den in „Geschenke an Mitglieder“ genannten Voraussetzungen zusätzlich möglich.